

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 1004; LitUrhG §§ 11, 15, 36

"Werbung für Tonbandgeräte"

Wer Geräte auf den Markt bringt, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch einen Eingriff in Urheberrechte Dritter zur Folge haben kann, ohne daß dies den in Betracht kommenden Abnehmerkreisen allgemein bekannt ist, ist verpflichtet, durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ernsthafte Vorsorge gegen einen rechtsverletzenden Gebrauch der Geräte zu treffen. Hersteller von Tonbandgeräten sind hiernach gehalten, nicht nur bei dem Vertrieb ihrer Geräte, sondern auch in ihrer Werbung eindeutig und augenfällig darauf hinzuweisen, bei welchen Verwendungsmöglichkeiten der Geräte Urheberrechte zu beachten sind (Ergänzung zu BGHZ 17, 266).

BGH, Urt. v. 22. Januar 1960 - I ZR 41/58

Kammergericht
LG Berlin

Verkündet

am 22. Januar 1960

Grunau, Justizhauptsekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m . N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED] Radio-Werke GmbH, vertreten
durch ihren Geschäftsführer Max G [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma G [REDACTED] G [REDACTED] m [REDACTED]
A [REDACTED] m [REDACTED] V [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, Generaldirektor
Dr. Erich S [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat auf die mündliche Verhandlung
vom 22. Januar 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Spreng, Dr. Löscher
und Jungbluth

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-
lin vom 17. Januar 1958 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt auf Grund von Verträgen, die sie mit der Mehrzahl der deutschen Komponisten geschlossen hat, deren Aufführungsrechte wahr. Durch Abkommen mit ausländischen Aufführungsgesellschaften ist sie mit der Wahrnehmung der gleichen Rechte für die angeschlossenen ausländischen Komponisten betraut. Außerdem werden ihr in der Regel von den ihr angeschlossenen Urhebern deren Rechte zur Herstellung von Schallvorrichtungen mit Übertragen. Diese sogenannten mechanischen Vervielfältigungsrechte überläßt die Klägerin dem B. I. M. (B.) zur Auswertung. Sie verwaltet jedoch in der Bundesrepublik und Westberlin für das B. diese mechanischen Rechte, an denen der Schallplattenindustrie eine Lizenz erteilt worden ist.

Die Beklagte bringt von ihr hergestellte Magnettonbandgeräte in den Handel. Bereits im Jahre 1952 hatte die Klägerin gegen die Beklagte Klage erhoben und in diesem früheren Prozeß u.a. beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen,

1. die von ihr hergestellten Magnettongeräte zu veräußern, in Kommission zu liefern, zu vermieten oder auf andere Weise zu vertreiben, ohne dem Empfänger der Geräte die Verpflichtung aufzuerlegen, sie zur Aufnahme oder Vervielfältigung und/oder zur öffentlichen Aufführung von Musikwerken des Repertoires der Klägerin nur mit deren Einwilligung zu benutzen,
2. ihre Magnettongeräte in geschäftlichen Ankündigungen und Werbeschriften in der Weise anzupreisen, daß sie zur Aufnahme von Musikdarbietungen aller Art und/oder zur beliebigen



Wiedergabe dieser Darbietungen geeignet seien, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß eine Benutzung der Geräte zur Aufnahme und/oder Wiedergabe von Werken des Repertoires der Klägerin deren Einwilligung bedarf.

Die Beklagte ist in diesem Vorprozeß durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Mai 1955 (BGHZ 17, 266 = GRUR 1955, 492) verurteilt worden, es bei Vermeidung von gerichtlichen Strafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

die von ihr hergestellten Magnettongeräte in Geschäftsankündigungen und Werbeschriften in der Weise anzupreisen, daß sie zur Aufnahme von Musikdarbietungen aller Art und zur beliebigen Wiedergabe dieser Aufnahmen geeignet seien, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß in der Bundesrepublik und Westberlin eine Benutzung der Geräte zur Aufnahme von Werken des Repertoires der Klägerin deren Einwilligung bedarf,

oder

ihre Magnettongeräte ohne einen solchen an die Empfänger gerichteten Hinweis zu veräußern, in Kommission zu liefern, zu vermieten oder auf andere Weise zu vertreiben.

Seit Urteilserlaß hat die Beklagte in ihrer Werbung für Tonbandgeräte keinen Hinweis mehr darüber gebracht, daß diese zum Überspielen von musikalischen Rundfunksendungen und von Schallplatten auf Tonband geeignet seien. Sie hat aber in ihrer Werbung auch nicht darauf hingewiesen, daß die Gerätebesitzer, um sich keiner Urheberrechtsverletzung schuldig zu machen, genötigt seien, die Einwilligung der Klägerin zu Tonbandaufnahmen von Werken ihres Repertoires einzuholen.

Die Klägerin hat vorgetragen, daß sich die Beklagte der Verpflichtung aus dem Urteil, in ihrer Werbung auf die Möglichkeit einer Urheberrechtsverletzung hinzuweisen, nicht dadurch habe entziehen können, daß sie die Angabe über den Verwendungszweck des Gerätes unterlassen habe. Derartige Angaben über den Verwendungszweck seien nämlich nunmehr nicht mehr erforderlich, nachdem seit der Einführung der Tonbandgeräte rund acht Jahre vergangen seien und sich die Kenntnis über deren Verwendungszweck, nämlich die Eignung zu Aufnahmen von Rundfunksendungen und Schallplattenaufführungen, im Verkehr durchgesetzt habe. Aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergebe sich nämlich eindeutig, daß die Gefährdung der Urheberrechte schon allein auf der Herstellung und dem Vertrieb dieser Geräte beruhe. Von dieser Verpflichtung sei die Beklagte auch nicht dadurch frei geworden, daß den Geräten selbst ein loser Zettel beigelegt sei, der u.a. auch einen Hinweis auf das Erfordernis des Erwerbs der "G[]-Rechte" enthalte. Abgesehen davon, daß diese an den Tonbandbesitzer gerichtete "Begrüßungsansprache" auf dem Zettel keine ernstzunehmende Belehrung oder Warnung enthalte, sei sie auch unvollständig, da der Hinweis auf die notwendige Einwilligung zum Überspielen von Schallplatten und zur Aufnahme von lebenden Musikaufführungen fehle. Demgegenüber würden die Werbeschriften aufmerksam und sorgfältig gelesen, da sich die Interessenten darüber unterrichten wollten, welches Tonbandgerät der Beklagten sie zu erwerben gedenken. Während ihnen der Verwendungszweck bekannt sei, würden die technischen Vorzüge und die Art und Ausgestaltung der verschiedenen Geräte anhand der Werbeschriften genau geprüft und danach die Auswahl getroffen.

In der neuen Art der Werbung durch die Beklagte liege daher ein neuer, anders gearteter Verletzungsfall, der durch die Reichweite der Rechtskraft des Urteils des

Bundesgerichtshofs nicht umfaßt werde. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage sei daher zu bejahen.

Die Beklagte habe schließlich auch schuldhaft gehandelt. Denn sie habe dem Urteil eindeutig entnehmen müssen, daß die Beschaffenheit und die Gebrauchsbestimmung der Geräte das Entscheidende für die Gefahr fortgesetzter Urheberrechtsverletzungen sei.

Ein Schaden sei ihr insbesondere dadurch entstanden, daß sie zur Abwehr der Gefährdung ihrer Rechte selbst den erforderlichen Hinweis durch Inserate habe veröffentlichen müssen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die von ihr hergestellten Magnettongeräte (Tonbandgeräte und -koffer und das Tonbandgerät "Consolette") in ihren Werbeschriften ohne einen deutlich lesbaren, an sichtbarer Stelle angebrachten Hinweis anzupreisen, daß eine Benutzung der Tonbandgeräte in der Bundesrepublik und Westberlin zur Aufnahme von Werken des Repertoires der Klägerin deren Einwilligung bedarf;
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin darüber Auskunft zu geben, in welcher Auflagenhöhe sie ihre bebilderten Werbeschriften
 - a) Grundig-Tonband-Koffer, Druck Nr. 6.56.5,
 - b) Grundig "Tonbandgeräte, Diktiergeräte", Druck Nr. 4.56.30 und
Grundig "Tonband- und Diktiergeräte" ohne Drucknummer,
 - c) den 32 Seiten starken Prospekt Grundig Hi-Fi Wunschklangserie,
 - d) Grundig-Revue,

hergestellt und wieviel Stück sie davon abgegeben hat;

3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus der beanstandeten Werbung durch die unter Ziffer 2 der Klageanträge genannten Werbeschriften seit dem 1. Januar 1956 entstanden ist.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß für den Unterlassungsanspruch das Rechtsschutzinteresse fehle, weil eine neue Verletzungshandlung nicht vorliege. Die Klägerin habe daher gegen etwaige Zuwiderhandlungen gegen das Urteil im Straffestsetzungsverfahren vorgehen können.

Unzutreffend sei die Ansicht der Klägerin, daß der Bundesgerichtshof jede Werbung ohne den von ihr gewünschten Zusatz habe verbieten wollen. Vielmehr enthalte der Urteils-
tenor ganz bewußt eine Beschränkung auf die beanstandete Werbung und verbiete nicht eine sogenannte neutrale Werbung, d.h. eine solche ohne den Hinweis auf die Verwendungsmöglichkeiten des Gerätes. Das ergebe sich eindeutig aus der Fassung des Urteils tenors:

"... oder ihre Magnetongeräte ohne
einen solchen Hinweis ...".

Das Wort "oder" habe bei dieser Fassung der Urteilsformel weder die Bedeutung von "und" noch von "sowohl als auch".

Unzutreffend sei auch die Behauptung, daß der Verwendungszweck der Geräte den interessierten Käuferkreisen "inzwischen" bekannt geworden sei. Diese Kenntnis sei bereits bei Beginn des Vorprozesses vorhanden gewesen.

Die vom Bundesgerichtshof beanstandete Werbung habe sie, die Beklagte nicht deshalb aufgegeben, weil sich der Verwendungszweck der Geräte herumgesprochen habe, sondern

um dem Urteil Genüge zu tun. Im übrigen habe die Klägerin Kenntnis von dem den Geräten beim Verkauf beigefügten Zettel erhalten und Beanstandungen dagegen nicht erhoben.

Schließlich fehle es an einem Verschulden. Denn die Beklagte habe alles getan, was ihr der Bundesgerichtshof durch das Urteil im Vorprozeß geboten habe. Auch sei der Klägerin kein Schaden entstanden. Denn der Umsatz der Schallplattenindustrie habe sich trotz der Magnetongeräte gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten blieb erfolglos. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin noch vorgetragen, daß auf die von ihr in vier Zeitschriften veröffentlichte Anzeige sich bis zum 31. Dezember 1957 bisher 679 Gerätebesitzer gemeldet hätten, mit denen insgesamt 423 Verträge abgeschlossen worden seien. Gescheitert sei der Abschluß mit 112 Gerätebesitzern, während im übrigen noch Verhandlungen schwebten. Von den abgeschlossenen Verträgen entfielen über die Hälfte, nämlich 268, auf Besitzer von Geräten der Beklagten. Die Kosten der Anzeige beliefen sich auf rund 27.500,-- DM.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Klage die Rechtskraft des Urteils des erkennenden Senats vom 18. Mai 1955 nicht entgegensteht. Denn mit der vorliegenden Klage wird ein neuer Anspruch geltend gemacht, der auf einen Sachverhalt gestützt wird, der nicht Ge-

gegenstand des zwischen den gleichen Parteien schwebenden Vorprozesses war. Die Klägerin hatte im Vorprozeß die Werbemaßnahmen der Beklagten nur insoweit angegriffen, als sie bei Anpreisung ihrer Magnettongeräte auf deren Eignung zur Aufnahme von Musikdarbietungen aller Art und/oder zur beliebigen Wiedergabe dieser Darbietungen hingewiesen hatte, ohne gleichzeitig die angesprochenen Kreise über die urheberrechtliche Lage aufzuklären. Entsprechend dem damaligen Klageantrag ist der Klägerin nur diese Art der Werbung verboten worden. Im gegenwärtigen Rechtsstreit aber streiten die Parteien allein darüber, ob die Beklagte auch dann verpflichtet ist, in ihren Werbeankündigungen über die Notwendigkeit, bei Aufnahmen aus dem Repertoire der Klägerin deren Erlaubnis einzuholen, zu belehren, wenn die Werbeankündigungen keinen ausdrücklichen Hinweis auf die fraglichen Verwendungsmöglichkeiten der Tonbandgeräte enthalten (sog. neutrale Werbung). Unabhängig davon, ob die Beklagte, wie sie behauptet, bereits zur Zeit des Vorprozesses auch solche neutralen Werbungen betrieben hat, konnte über diese Frage im Vorprozeß schon deshalb nicht entschieden werden, weil das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat (§ 308 ZPO), die Klageanträge des Vorprozesses aber diese Art der Werbung der Beklagten, die allein den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildet, nicht umfaßten.

- II. Die Revision bittet in erster Linie um Überprüfung der vom erkennenden Senat im Vorprozeß vertretenen Auffassung, wonach für Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch, die von urheberrechtlich geschützten Werken mit Hilfe eines Magnettongerätes hergestellt werden, eine Erlaubnisfreiheit nach § 15 Abs. 2 LitUrHG nicht in Anspruch genommen werden kann.

1. Die Revision meint, der Senat habe die tragenden Gesichtspunkte seines Urteils vom 18. Mai 1955 in späteren Entscheidungen teils modifiziert, teils anders gewürdigt. Sie verweist insoweit auf das Fotokopieurteil (BGHZ 18, 44) und das Tanzstundenurteil des Senats (Lindenmaier/Möhring Nr. 16 zu § 11 LitUrhG). Diese beiden Urteile des Senats stehen jedoch durchaus im Einklang mit der im Tonbandurteil vertretenen Rechtsauffassung des Senates. Sie ergänzen und verdeutlichen nur die grundsätzlichen Erwägungen, die für die Tonbandentscheidung maßgebend waren.
- a) Wenn es im Tonbandurteil bei Würdigung der Gesetzesmaterialien zu § 15 LitUrhG u.a. heißt, daß nach der Begründung des Gesetzentwurfes das Anliegen des Gesetzgebers von 1901 "im wesentlichen" gewesen sei, im Interesse der Musikpflege und aus sozialen Gründen einem beschränkten Kreis kapitalschwacher Musikausübender die gebührenfreie Vervielfältigung von Noten mittels Abschriften zu ermöglichen (BGHZ 17, 284), so wird dies im Fotokopieurteil bestätigt, das gleichfalls davon ausgeht, daß der Gesetzgeber bei Schaffung der Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 2 LitUrhG in erster Linie im Interesse der Kunstpflege und aus sozialen Gründen an kapitalschwache Musik- und Theaterliebhaber gedacht habe (BGHZ 18, 51). Die Klarstellung, daß damit zugleich auch den Benutzern sonstiger Literaturwerke die Möglichkeit gegeben war, ohne Erlaubnis der Urheberberechtigten Vervielfältigungen zu ihrem persönlichen Gebrauch anzufertigen, steht mit diesen Darlegungen über den nach der Gesetzesbegründung im Vordergrund stehenden Sinn der Befreiungsvorschrift in keiner Weise in Widerspruch.

Im übrigen ist bereits der Ausgangspunkt dieses Revisionsangriffe verfehlt, wonach das Tonbandurteil auf den "sozialen Charakter" des § 15 Abs. 2 LitUrhG als "tragen-

den Gesichtspunkt" für seine Auffassung abgestellt habe, daß Tonbandaufnahmen nicht in diese zu Lasten der Urheber geschaffenen Ausnahmebestimmung einzubeziehen seien. Das Vorderurteil befaßt sich vielmehr mit der sozialen Natur des § 15 Abs. 2 LitUrHG überhaupt nur um darzutun, welchen Zwecken nach den Vorstellungen des damaligen Gesetzgebers diese Bestimmung vor allem dienen sollte. Der Senat hat sich jedoch einer Auseinandersetzung mit der zu entscheidenden Frage auf Grund der das gesamte Urheberrecht beherrschenden Wertentscheidungen, die bei Interessenwiderstreiten zwischen den Belangen der Urheber und der Allgemeinheit zu beachten sind, durch diesen Hinweis auf den begrenzten Sinn, dem man der umstrittenen Bestimmung bei ihrem Erlass beimaß, in keiner Weise enthoben gefühlt. Wenn der Senat zu dem Ergebnis gelangt ist, daß § 15 Abs. 2 LitUrHG auf private Magnettonaufnahmen, die unstreitig außerhalb des Vorstellungskreises des Gesetzgebers von 1901 gelegen haben, nicht anwendbar sei, so war hierfür der maßgebende Gesichtspunkt, daß Tonbandaufnahmen, die mit dem Werk zugleich dessen Aufführung festlegen, ihrer Natur nach geeignet sind, einen vollwertigen Ersatz für den Erwerb gewerblich hergestellter, mit einer Urhebergebühr belasteten Vervielfältigungsstücke zu bilden. Dies hat der Senat nicht nur aus der ausgezeichneten Klangqualität und der nahezu unbegrenzten Haltbarkeit von Tonbandaufnahmen entnommen, sondern auch aus der Art des rein mechanischen Herstellungsvorganges, der es selbst jedem technischen Laien ohne Aufwand von ins Gewicht fallenden Kosten und Mühen ermöglicht, einzelne Vervielfältigungsstücke, die einen einwandfreien Werkgenuß vermitteln, für persönliche Gebrauchszwecke anzufertigen. Hieraus hat der Senat angesichts der starken Nachfrage nach mechanischen Musikwiedergaben gerade auch im häuslichen Bereich gefolgert, daß diese neuartige private Vervielfältigungsart ihrem

Wesen nach geeignet ist, dem Urheber beachtliche Nachteile zuzufügen, wenn sie nicht in das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers einbezogen wird. Einen solch weitgehenden Einbruch in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers aber, der letztlich nur darauf zurückzuführen ist, daß es der Technik gelungen ist, mit Hilfe von Tonbandgeräten den Herstellungsvorgang von dem gewerblichen in den privaten Sektor zu verlegen, hat der Senat als unvereinbar mit dem Leitgedanken des Urheberrechts bezeichnet, dem Urheber durch Einräumung entsprechender Ausschließlichkeitsrechte ein angemessenes Entgelt für die Nutzung seiner Leistung zu sichern. Diese die Tonbandentscheidung tragenden Erwägungen sind aber unabhängig von der Frage, ob § 15 Abs. 2 LitUrhG nach der Vorstellung des Gesetzgebers von 1901 im wesentlichen sozialen Zielen dienen sollte.

- b) Die Tanzstundenentscheidung des Senats (Lindenmaier/Möhring Nr. 16 zu § 11 LitUrhG = NJW 1956, 1553 = Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht BGHZ Nr. 26) bestätigt nur die Darlegungen des Tonbandurteils zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen auch gegenüber einem nach dem buchstäblichen Sinn eindeutigen Gesetzeswortlaut eine einschränkende oder erweiternde Auslegung Platz greifen kann. In dieser von der Revision angezogenen Entscheidung hat der Senat ausgesprochen, daß Musikdarbietungen, selbst wenn sie gewerblichen Zwecken dienen, keiner Erlaubnis des Urhebers bedürfen, wenn es sich nicht um "öffentliche Aufführungen" handelt. Es ist zwar richtig, wenn die Revision geltend macht, daß dies der Senat allein aus dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 LitUrhG gefolgert hat. Der Senat hat aber ausdrücklich hervorgehoben, daß dieser Wortlaut deshalb keinen Raum für eine Auslegung lasse, weil nichtöffentliche, gewerblichen Zwecken dienende Aufführungen der infrage stehenden Art dem Gesetzgeber

bereits bei Erlass des Gesetzes bekannt gewesen seien und es deshalb für den Richter bindend sei, wenn das Gesetz gleichwohl diese Nutzungsart von Urhebergut nicht dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterstellt habe. In diesem Zusammenhang hat der Senat ausdrücklich auf das anders liegende Problem der Rechtsfindung hingewiesen, das sich auch gegenüber einem sprachlich eindeutigen Gesetzeswortlaut stellt, wenn dieser Wortlaut Nutzungsmöglichkeiten von Urhebergut noch nicht berücksichtigen konnte, weil sie erst nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Entwicklung der Technik erschlossen wurden, wie dies auf Magnettonaufnahmen zutrifft.

2. Wenn die Revision weiterhin geltend macht, der ständig steigende Absatz von Schallplatten spreche dagegen, daß die wirtschaftlichen Belange der Urheber durch private Tonbandaufnahmen ernsthaft gefährdet würden, den Urhebern im übrigen aber auch zuzumuten sei, auf Einnahmen aus der Nutzung ihres Werkes im privaten Bereich, die die Technik neu erschlossen habe, zu verzichten, weil sie andererseits der technischen Entwicklung eine erhebliche Steigerung ihrer Einnahmen, z.B. durch den Vertrieb von Schallplatten, durch Rundfunk- und Fernsehsendungen usw. zu danken hätten, so handelt es sich um Gesichtspunkte, zu denen der Senat bereits in seinem Urteil vom 18. Mai 1955 eingehend Stellung genommen hat. Wenn der Senat in dieser Entscheidung ausgeführt hat, die private Tonbandaufnahme sei sowohl nach der Art des rein mechanischen Herstellungsvorganges als auch auf Grund der Eigenschaften der mit Hilfe des Tonbandgerätes erzielten Vervielfältigungsexemplare geeignet, sich ungünstig auf den Schallplattenabsatz auszuwirken, so steht dem die von der Beklagten behauptete Umsatzsteigerung der Schallplattenindustrie schon deshalb nicht entgegen, weil sie offenläßt, ob der Schallplattenvertrieb angesichts der ständig

wachsenden Nachfrage nach mechanischer Musik nicht in einem noch erheblicheren Ausmaß zugenommen hätte, wenn die private Tonbandaufnahme nicht in Konkurrenz zu der gewerblich hergestellten Schallplatte getreten wäre. Im übrigen hat der Senat unter Hinweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1891 (RGZ 27, 60) ausdrücklich hervorgehoben, daß, selbst wenn private Bandaufnahmen die Einnahmen der Urheber aus dem Schallplattengeschäft nicht mindern, sondern ausschließlich ein zusätzliches Musikbedürfnis befriedigen sollten, dies ihre Freistellung von einer Urhebergebühr nicht zu rechtfertigen vermöchte (BGHZ 17, 287). Es steht insoweit nicht, wie die Revision zu meinen scheint, der rezeptive Werkgenuß innerhalb der privaten Sphäre infrage, der als solcher zweifellos nicht in die dem Urheber vorbehaltenen Werknutzungsrechte eingreift, sondern es geht um den Umfang des Ausschließlichkeitsbereiches des dem Urheber vorbehaltenen Vervielfältigungsrechtes, das den wohl wichtigsten Anknüpfungspunkt für die Sicherung eines angemessenen wirtschaftlichen Lohnes für den Werkschöpfer bildet. Würde aber eine rein mechanisch zu vollziehende Vervielfältigung von Urhebergut nur deshalb von einer Urhebergebühr befreit, weil Apparate erfunden worden sind, die jedem Interessenten ohne Aufwand besonderer Mühen die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke für den jeweiligen Privatbedarf ermöglichen und wirtschaftlich lohnend erscheinen lassen, so würde dies angesichts des starken Bedarfs nach Tonträgerdarbietungen im häuslichen Bereich je nach dem Umfang der Verbreitung der Tonbandgeräte zwangsläufig zu einer ständig wachsenden Aushöhlung des Vervielfältigungsrechtes des Urhebers führen müssen.

3. Das Argument der Revision aber, die Urheber müßten vom Billigkeitsstandpunkt aus deshalb diese Erweiterung der in § 15 Abs. 2 LitUrHG festgelegten Befugnislücke in

ihrem Vervielfältigungsrecht hinnehmen, weil sie der Technik andererseits die Erschließung zahlreicher neuer Einnahmequellen zu danken hätten, läuft darauf hinaus, daß jeder, der auf Grund des technischen Fortschritts oder sonstiger Umstände in den Genuß einer gesteigerten Nachfrage nach seiner Leistung kommt, verpflichtet sein müßte, als Gegengabe der Allgemeinheit diese Leistung für bestimmte Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Grundsatz aber entbehrt gerade im Bereich der urheberrechtlichen und gewerblichen Ausschließlichkeitsrechte jeder gesetzlichen Grundlage.

Aber auch soweit die Revision unter dem gleichen Gesichtspunkt einer dem Urheber zumutbaren "Vorteilsausgleichung" auf die im Jahre 1934 festgelegte Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen von 30 auf 50 Jahre verweist, vermag dies ihren Standpunkt nicht zu rechtfertigen. Die Vorteile und die Nachteile, die die Revision nach dieser Betrachtungsweise einander gegenüberstellen will, liegen auf derart verschiedenen Ebenen, daß hieraus für eine Auslegung des § 15 Abs. 2 LitUrHG nichts gewonnen werden kann, zumal bei der Schutzfristverlängerung, wie die Revision nicht verkennt, in keiner Weise zum Ausdruck gekommen ist, daß sie etwa einen Ausgleich für Beschränkungen des Urheberrechts bilden solle, die als Folge der technischen Entwicklung eingetreten seien.

4. Wenn die Revision ihre gegen das Urteil des Senats vom 18. Mai 1955 erhobenen Bedenken schließlich darauf stützt, es sei ein dem Urheberrecht immanenter Grundsatz, daß das Ausschließlichkeitsrecht des Werkschöpfers stets vor der privaten Sphäre des Werknutzers Halt zu machen habe, so hat sich der Senat auch mit dieser Erwägung bereits in der fraglichen Entscheidung ausführlich auseinandergesetzt (BGHZ 17, 277 ff). In diesem Zusammenhang hat der

Senat u.a. darauf hingewiesen, daß nach der in Rechtsprechung und im Schrifttum herrschenden Auffassung auch im privaten Bereich das Urheberpersönlichkeitsrecht zu achten sei, es auch nicht zweifelhaft sei, daß es eine Urheberrechtsverletzung darstelle, wenn Vervielfältigungen von Urhebergut im häuslichen Bereich, jedoch mit der Zielsetzung einer gewerblichen Nutzung hergestellt würden. Ein Vergleich mit der für gewerbliche Schutzrechte getroffenen Regelung (§ 6 PatG, § 5 GebrMG) vermöge schon deshalb die Ansicht, daß die Herrschaftsmacht des Urhebers über sein Werk auf die gewerbliche Sphäre beschränkt bleiben müsse, nicht zu stützen, weil es sich im gewerblichen Rechtsschutz um andersartige Schutzobjekte als im Urheberrecht handle, woraus sich auch eine abweichende Interessenlage ergebe, soweit die Nutzung des geschützten Gutes innerhalb des privaten Sektors infrage stehe. Wenn demgegenüber die Revision unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 GeschmMG einen Wesensunterschied zwischen den gewerblichen Schutzrechten und dem Urheberrecht hinsichtlich der privaten Nutzung leugnen will, so verkennt sie, daß die Auslegung, die die fragliche geschmacksmusterrechtliche Vorschrift in Rechtsprechung und Schrifttum erfahren hat, gerade dagegen spricht, mechanische Vervielfältigungen, wie Tonbandaufnahmen, in die in § 15 Abs. 2 LitUrHG festgelegte Erlaubnisfreiheit einzubeziehen. Denn obwohl nach dem reinen Wortlaut des § 6 Abs. 1 GeschmMG das ausschließliche Nutzungsrecht des Musterinhabers sich nicht auf die "Einzelkopie" eines Musters oder Modells erstreckt, die "ohne Absicht" der gewerblichen Vervielfältigung und Verbreitung angefertigt wird", fallen unter diese Ausnahmebestimmung nach herrschender Meinung nur manuelle, nicht dagegen mechanische Vervielfältigungen, mögen diese auch nur in einem einzigen Exemplar hergestellt werden. So ist beispielsweise eine einmalige fotografische Abbildung des

Musters durch § 6 Abs. 2 GeschmMG nicht gedeckt (vgl. Furler, GeschmMG 1950 und 1956, § 6 Anm. 1 bis 3, Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, 1904, Anm. § 6 Anm. 2 a, Pinzger, Das Deutsche Geschmacksmusterrecht, 1932, § 6 Anm. 2).

Der Senat hält nach allem an seiner in dem Urteil vom 18. Mai 1955 niedergelegten Rechtsauffassung fest, wonach Magnettonaufnahmen nicht in den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 2 LitUrhG fallen.

III. Das Berufungsgericht hat den Unterlassungsanspruch auf Grund folgender Erwägung als begründet angesehen:

Die von der Beklagten in den Verkehr gebrachten Tonbandgeräte seien unstreitig zur Aufnahme von Musikdarbietungen aller Art, insbesondere auch aus dem von der Klägerin verwalteten Repertoire und zur beliebigen Wiedergabe dieser Aufnahmen geeignet. Bereits die Eignung dieser Geräte für diese Benutzungsarten in Verbindung mit deren Verwendungszweck begründe die ernsthafte Besorgnis eines urheberrechtsverletzenden Verhaltens der privaten Benutzer der Geräte. Dieser Besorgnis stehe nicht entgegen, daß die Geräte auch ohne Eingriff in Urheberrechte verwendet werden könnten, wie etwa zum Diktat oder zur Aufnahme eigener Darbietungen nicht geschützter Musik. Denn der Hauptzweck der Geräte sei, Rundfunksendungen und Schallplatten auf Tonbändern festzuhalten und wiederzugeben. Diese Verwendungsmöglichkeit sei auch für die weitaus Überwiegende Zahl der Erwerber solcher Geräte der eigentliche Grund der Anschaffung. Die Mehrzahl der für Bandaufnahmen in Betracht kommenden Musikdarbietungen aber stehe unter Urheberrechtsschutz, wobei bei Schallplatten darüber hinaus auch bei ungeschütztem Musikbestand eine Verletzung der Bearbeiturheberrechte infrage

stehe, während der Kundfunk in ihrer ursprünglichen Fassung nicht mehr geschützte Musikstücke zumeist in modernen Bearbeitungen sende, so daß insoweit gleichfalls die Verletzung eines Bearbeiturerheberrechtes in Betracht komme.

Da hiernach Tonbandgeräte auf eine Benutzung zugeschnitten seien, die zu einem Eingriff in urheberrechtliche Befugnisse führen könne, sei unbedenklich anzunehmen, daß die Geräte in der Hand des Abnehmers auch entsprechend genutzt würden. Die sich hieraus ergebende Gefährdung der Rechte der Klägerin setze nicht erst in dem Zeitpunkt ein, in dem das Tonbandgerät in die Hand des Erwerbers übergehe, sondern bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Werbung, die eine Vorbereitungshandlung zu dem Vertrieb darstelle, in Erscheinung trete, ohne daß der durch die Werbung Angesprochene gleichzeitig über die urheberrechtliche Lage aufgeklärt werde. Die ernsthafte Besorgnis eines urheberrechtsverletzenden Verhaltens der privaten Benutzer der Geräte sei auch dann gegeben, wenn in der Werbung der Beklagten diejenigen Verwendungsmöglichkeiten der Geräte, die Eingriffe in die Rechte der Klägerin befürchten ließen, nicht besonders angepriesen würden. Denn es sei nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß jedenfalls im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in diesem Rechtsstreit einer nicht unerheblichen Zahl der als Abnehmer von Tonbandgeräten in Betracht kommenden Interessenten bekannt sei, daß die als Tonbandgeräte angepriesenen Apparate der Beklagten zur Aufnahme von Musikdarbietungen aller Art und zu deren beliebigen Wiedergabe geeignet seien. Umstände, die diese Auffassung bestärkten, seien einmal, daß die bisherigen Gerätehersteller, insbesondere die Beklagte, die Typen vervielfacht hätten und daß ferner auch zahlreiche andere Hersteller nunmehr derartige Geräte vertrieben.

Die streitige, sog. "neutrale" Werbung ohne den G-
Hinweis stelle auch dann eine widerrechtliche Störungs-
handlung der Beklagten dar, deren Unterlassung die Klä-
gerin gemäß § 1004 BGB verlangen könne, wenn der er-
forderliche Hinweis auf die urheberrechtliche Lage dem
Erwerber des Gerätes in Form eines Zettels ausgehändigt
werde oder in den Bedienungsanweisungen, die den Geräten
beigefügt würden, aufgenommen werde. Entscheidend hierfür
sei der Umstand, daß diejenigen Interessenten, die durch
die beanstandete Werbung zu dem Kaufentschluß geführt
worden seien, ihre Verpflichtung, für Musikaufnahmen die
Erlaubnis der Klägerin einzuholen, nicht in den Kreis
ihrer für den Kauf maßgeblichen Überlegungen einbezogen
hätten. Wenn sie erst nach Erwerb des Gerätes einen solchen
Hinweis in der Gebrauchsanleitung vorfinden, seien sie
nur allzu leicht geneigt, ihn unbeachtet zu lassen, weil
sie sich übervorteilt vorkämen. Außerdem würde sich eine
nicht unbeträchtliche Zahl dieser Käufer von einer der
Zweckbestimmung des Tonbandgerätes entsprechenden Be-
nutzung, selbst wenn sie zu einem Eingriff in die Rechte
der Klägerin führt, nach dem Erwerb des Gerätes nicht mehr
abbringen lassen. Es könne auch nicht angenommen werden,
daß die Privatbenutzer über die urheberrechtliche Lage
unterrichtet seien und sich der Hinweis aus diesem Grunde
erübrige. Die tatsächlichen Umstände lägen insoweit anders
als im Rundfunkwesen, wo es dem Käufer eines Rundfunkge-
rätes bekannt sei, daß er bei dessen Inbetriebnahme eine
Rundfunkgenehmigung einzuholen habe. An dem Einwand der
Beklagten schließlich, ein Teil der Erwerber der Tonband-
geräte werde sich über die Rechte der Klägerin auch dann
hinwegsetzen, wenn sie bereits in der Werbung der Beklagten
auf diese Rechte aufmerksam gemacht würden, könnte das
Unterlassungsbegehren der Klägerin schon deshalb nicht
scheitern, weil die Klägerin von der Beklagten nicht die
Verhinderung jeder Möglichkeit eines Schadenseintritts

verlange, sondern nur eine der Beklagten nach den Umständen zumutbare Maßnahme, durch die, soweit es sich um den Wirkungsbereich der Beklagten handele, eine Verletzung von Rechten der Klägerin nach besten Kräften verhindert werden solle.

- IV. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts zu dem Unterlassungsantrag der Klägerin sind rechtlich nicht zu beanstanden. Zu Unrecht meint die Revision, es sei rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht - über die Urteilsformel der Entscheidung des Senats vom 18. Mai 1955 hinausgehend in der infrage stehenden neutralen Werbung der Beklagten gleichfalls eine widerrechtliche Störungshandlung erblickt und deshalb der Beklagten zugemutet habe, auch im Rahmen einer solchen Werbung Vorkehrungen gegen eine Verletzung der Rechte der Klägerin zu treffen. Es ist zwar richtig, daß die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung unmittelbar erst bevorsteht, wenn sich das Gerät in der Hand eines Erwerbers befindet, der das Gerät für private Zwecke nutzen will. Eine die vorbeugende Unterlassungsklage rechtfertigende Gefährdung eines Rechtsgutes kann sich aber auch schon aus Handlungen ergeben, die die Rechtsverletzung nur vorbereiten. Gerade auf dem Gebiet des Urheberrechtes besteht ein besonderes Bedürfnis dafür, daß nicht erst unmittelbar bevorstehende Beeinträchtigungen des Rechtes abgewartet werden müssen, sondern bereits jede vorbereitende Maßnahme, die einen solchen künftigen Eingriff nahelegt und begünstigt, untersagt werden kann. Es genügt hier, daß eine objektive Rechtsverletzung nach den Umständen ernsthaft droht (BGB-RGRK 11. Aufl., § 1004 Anm. 80; RGZ 146, 26; RG GRUR 1935, 883 für Patentrecht; RG Recht 1918 Nr. 344 für Urheberrecht). Zu Recht hat das Berufungsgericht eine solche, die Rechte der Klägerin ernsthaft gefährdende Maßnahme der Beklagten in deren Werbung für den Ankauf

der Geräte ohne gleichzeitige Aufklärung über die urheberrechtliche Lage selbst dann erblickt, wenn die Beklagte auf diejenigen Verwendungsmöglichkeiten, bei denen Rechte der Klägerin zu beachten sind, nicht ausdrücklich hinweist. Diese Beurteilung rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß die Geräte ihrer technischen Eigenart und Zweckbestimmung nach auf einen Gebrauch zugeschnitten sind, der die Gefahr eines Eingriffs in die Rechte der Klägerin nahelegt. Diese Möglichkeiten der Verwendung von Tonbandgeräten sind aber nach den rechtlich unangreifbaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts einem großen Teil der durch die Werbung der Beklagten angesprochenen Interessenten bekannt und bilden für sie sogar den eigentlichen Anreiz zum Kauf, wobei ihnen zumeist unbekannt ist, daß der beabsichtigten Benutzung der Geräte im weiten Umfange Rechte der Klägerin entgegenstehen.

Der Ansicht der Revision, die angebliche Gefährdung der Rechte der Klägerin durch die angegriffene Werbung der Beklagten werde durch die den Apparaten beim Vertrieb beigefügte Belehrung über die bei seiner Benutzung zu beachtenden Rechte der Klägerin beseitigt, kann nicht zugestimmt werden. Es entspricht vielmehr durchaus der Lebenserfahrung, wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß Käufer des Gerätes, wenn sie erst nach seinem Erwerb auf die Verpflichtung hingewiesen werden, für bestimmte Musikaufnahmen die Erlaubnis der Klägerin einzuholen, leichter als bei rechtzeitiger Belehrung geneigt sein werden, diesen Hinweis unbeachtet zu lassen, weil sie diese Verpflichtung nicht in den Kreis ihrer Überlegungen beim Kaufabschluß einbeziehen konnten und sich deshalb übervorteilt fühlen. Auch ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß Interessenten, wenn sie vor dem Erwerb des Gerätes über die urheberrechtliche Lage

unterrichtet werden, von einem Kauf überhaupt absehen, so daß insoweit eine Gefährdung der Rechte der Klägerin entfällt.

Wenn schließlich die Revision geltend macht, es bedeute eine Unterschätzung der allgemeinen rechtlichen Auffassungen in der Bundesrepublik, wenn das Berufungsgericht annehme, der Käufer des Gerätes werde leicht geneigt sein, die den Geräten beigelegte Belehrung über die Urheberrechtsverletzungen unbeachtet zu lassen, so setzt sie sich damit in Widerspruch zu der von ihr in anderem Zusammenhang vertretenen Auffassung, wonach die private Tonbandaufnahme schon deshalb nicht von der Erlaubnis der Urheberberechtigten abhängig gemacht werden dürfe, weil eine "Kontrolle" insoweit nicht durchführbar sei. Aber selbst wenn unterstellt wird, daß die Mehrzahl der privaten Benutzer von Tonbandgeräten die Rechte der Klägerin, sobald sie von ihnen Kenntnis erlangt haben, beachten werden, so ist die Gefahr ihrer Nichtbeachtung doch zweifellos bei solchen Abnehmern der Tonbandgeräte größer, die diese Kenntnis erst nach dem Erwerb des Gerätes erhalten und sich deshalb durch die Werbung der Beklagten, wenn sie den G-Hinweis nicht enthält, getäuscht fühlen. Wer aber Geräte auf den Markt bringt, die ihrer technischen Natur und ihrer Zweckbestimmung nach auf eine Benutzung abgestellt sind, die einen Eingriff in Urheberrechte Dritter zur Folge haben kann, ohne daß dies den in Betracht kommenden Abnehmerkreisen allgemein bekannt ist, ist verpflichtet, durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ernsthafte Vorsorge gegen eine rechtsverletzende Benutzung der Geräte zu treffen. Wenn aber das Berufungsgericht aus den dargelegten Gründen die Aufnahme eines eindeutigen und augenfälligen Hinweises auf die Rechte der Klägerin auch in ihre sog. neutrale Werbung als eine zumutbare und geeignete Maßnahme angesehen hat, diese

Gefährdung, wenn auch nicht auszuschließen, so doch zu verringern, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Da das vorliegende Unterlassungsbegehren nur auf das Fehlen des G-~~W~~-Hinweises in der Werbung der Beklagten gestützt wird, bedarf es im Streitfall keiner Erörterung, ob der Klägerin auch noch andere Rechtsbehelfe zur Seite stehen, um einer Gefährdung ihrer Rechte durch die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen der Beklagten entgegenzutreten.

- V. Auch die auf § 551 Nr. 7 ZPO gestützte Rüge der Revision greift nicht durch, das Berufungsgericht sei auf den Einwand der Verwirkung der Beklagten überhaupt nicht eingegangen. Vielmehr hebt das Berufungsurteil bei seiner Auseinandersetzung mit der Behauptung der Beklagten, sie habe bereits zur Zeit des Vorprozesses neutrale Werbung betrieben, ausdrücklich hervor, daß, selbst wenn dies als richtig unterstellt würde, hieraus eine Verwirkung des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruchs nicht gefolgert werden könne, weil es insoweit an den erforderlichen Voraussetzungen fehle. Einer eingehenden Erörterung dieses Einwandes der Beklagten bedurfte es nicht, weil die Beklagte keine Tatsachen behauptet und unter Beweis gestellt hatte, die diesen auf § 242 BGB gestützten Einwand zu rechtfertigen vermöchten. Auch wenn unterstellt wird, daß die Beklagte mit Kenntnis der Klägerin bereits während des Vorprozesses in einzelnen ihrer Werbeprospekte nicht ausdrücklich auf die Eignung ihrer Tonbandgeräte zur Aufnahme von Musikdarbietungen aller Art hingewiesen hat, so konnte die Beklagte daraus, daß die Klägerin diese "neutrale" Werbung der Beklagten nicht in ihren damaligen Klagantrag einbezogen hat, nicht ein Einverständnis der Klägerin mit dieser Werbung auch für den Fall entnehmen, daß die Beklagte, um dem ihr durch das Urteil vom 18. Mai 1955 auferlegten Aufklärungszwang

zu entgehen, nunmehr in ihrer gesamten Werbung von einem ausdrücklichen Hinweis auf die in die Urheberrechte der Klägerin eingreifenden Verwendungsmöglichkeiten ihrer Geräte absah. Berücksichtigt man weiterhin, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diese Verwendungsmöglichkeiten inzwischen mehr und mehr bei den in Betracht kommenden Verkehrskreisen bekannt geworden sind, so verdeutlicht auch dies, daß es sich um einen neuen Sachverhalt handelt, dessen Billigung durch die Klägerin nicht aus ihrem Verhalten im Vorprozeß hergeleitet werden kann. Im übrigen hebt der zu den Akten als Beweis für die angeblich bereits zur Zeit des Vorprozesses betriebene neutrale Werbung überreichte Prospekt gleichfalls hervor, daß die fraglichen Geräte für "Aufnahmen jeder Art" geeignet seien. Das Berufungsgericht hat hiernach zu Recht den Einwand der Verwirkung als unbegründet angesehen.

- VI. Aber auch soweit das Berufungsgericht das für die Klagsansprüche auf Feststellung der Schadensersatzpflicht und Auskunftserteilung erforderliche Verschulden der Beklagten als gegeben angesehen hat, ist ein Rechtsfehler nicht ersichtlich. Die Auffassung der Revision, die Gründe, aus denen der Senat im Vorprozeß die Schadensersatzpflicht der Beklagten verneint habe, müßten im erhöhten Maße auch für den gegenwärtigen Fall gelten, trifft nicht zu. In dem früheren Prozeß handelte es sich um die grundsätzliche und schwierige Rechtsfrage, ob das private Überspielen von Musik auf Tonband der Erlaubnis der Urheberberechtigten bedürfe, zu der sich im Fachschrifttum noch keine einhellige Meinung gebildet hatte und zu der höchstrichterliche Entscheidungen noch nicht vorlagen, so daß die Beklagte ohne Schuldvorwurf an ihrem Rechtsstandpunkt, der rein buchstäblich gesehen den Wortlaut des Gesetzes für sich hatte, festhalten konnte. Hier aber

geht es allein um die Frage, ob die Beklagte, nachdem ihr durch das frühere Urteil des Senats auferlegt worden war, auch in ihrer Werbung auf die Urheberrechte der Klägerin hinzuweisen, falls sie ihre Geräte als geeignet für die Aufnahme und Wiedergabe von Musikdarbietungen aller Art anpries, ohne Verschulden annehmen konnte, daß sie von einer solchen Belehrungspflicht im Rahmen ihrer Werbung freigestellt sei, wenn sie von einem ausdrücklichen Hinweis auf die die Rechte der Klägerin gefährdenden Verwendungsmöglichkeiten absah. Dies haben beide Vorinstanzen rechtsirrtumsfrei verneint.

Keinesfalls konnte die Beklagte bei sorgfältiger und objektiver Prüfung der Urteilsformel in Verbindung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen etwa annehmen, das Verbot sei alternativ in der Weise zu verstehen, daß sich eine Belehrungspflicht im Rahmen der Werbung stets erübrige, wenn beim Vertrieb der Geräte auf die Rechte der Klägerin hingewiesen werde. Die Klägerin hatte im Vorprozeß die Art der Werbung und des Vertriebes der Beklagten durch selbständige Anträge angegriffen, und es ergab sich aus den Entscheidungsgründen mit aller Deutlichkeit, daß der Senat sowohl beim Vertrieb der Geräte, als auch im Rahmen der damals angegriffenen Werbung den sog. G-Hinweis für geboten erachtete. Dies hat die Beklagte auch in Wahrheit nicht verkannt; denn andernfalls hätte sie es bei der Aufnahme des G-Hinweises in den Bedienungsanweisungen, die den Apparaten beigelegt wurden, bewenden lassen können, ohne zugleich auch die von der Klägerin im Vorprozeß beanstandete Werbung umzustellen. Durch diese Umstellung ihrer Werbung handelte die Beklagte zwar nicht der Urteilsformel der Entscheidung vom 18. Mai 1955 zuwider. Zur Rechtfertigung ihres Verhaltens kann sie sich aber nicht auf die Beschränkung des Unterlassungsgebots im Vorprozeß auf die damals allein angegriffene Werbung berufen, denn diese Beschränkung

ergab sich zwangsläufig aus der entsprechenden Fassung der Klaganträge, über die der Senat gemäß § 308 ZPO nicht hinausgehen konnte. Der Begründung des Urteils ist aber eindeutig zu entnehmen, daß der Senat die ernsthafte Besorgnis eines urheberrechtsverletzenden Verhaltens der privaten Benutzer dieser Geräte bereits deshalb als gegeben angesehen hat, weil diese Geräte auf Benutzungsarten zugeschnitten sind, die einen Eingriff in urheberrechtliche Befugnisse nahelegen. Auch ergab sich aus den Entscheidungsgründen, daß der Senat von einer Verpflichtung der Beklagten ausgegangen ist, durch geeignete Sicherungsmaßnahmen der Gefahr einer Rechtsverletzung vorzubeugen, wobei zugleich klargestellt worden war, daß bereits die Werbung für die Apparate ohne Hinweis auf die bei ihrer Benutzung zu beachtenden Rechte der Klägerin eine Beeinträchtigungsfahr heraufbeschwor. Hierbei hat der Senat den Umstand, daß die Beklagte in ihrer damals angegriffenen Werbung die Eignung der Apparate zum Überspielen von Rundfunksendungen und Schallplatten auf Tonband besonders herausgestellt hatte, nur als zusätzliches Moment dafür gewertet, daß die Möglichkeit, die Apparate auch ohne Eingriff in Urheberrechte zu benutzen, der ernsthaften Besorgnis einer rechtsverletzenden Benutzung nicht entgegenstehe. Bei dieser Sachlage ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß der Beklagten, wenn sie die die frühere Entscheidung des Senats tragenden Grundgedanken unvoreingenommen und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt geprüft hätte, nicht die Erkenntnis hätte verschlossen bleiben können, daß sie eine Aufklärungspflicht über die urheberrechtliche Lage auch bei solchen Werbeanpreisungen ihrer Tonbandgeräte trifft, bei denen die fraglichen Verwendungszwecke dieser Geräte nicht ausdrücklich hervorgehoben werden. Dies gilt um so mehr, als gerade der Beklagten als besonderer Kennerin der Marktlage auf diesem Gebiet nicht verborgen

bleiben konnte, daß mit der zunehmenden Verbreitung dieser Geräte diese Verwendungszwecke den in Betracht kommenden Abnehmerkreisen auch ohne besonderen Hinweis geläufig sind, wodurch dieser Hinweis als Anreiz für den Kauf der Geräte praktisch entbehrlich geworden ist.

VII. Schließlich ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Klägerin durch die beanstandete Werbung der Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden erwachsen sei, entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat hierzu u.a. ausgeführt, es sei auf das Fehlen des G- Hinweises in der Werbung der Beklagten zurückzuführen, daß jedenfalls ein Teil der Abnehmer der Tonbandgeräte die Rechte der Klägerin nicht erworben habe. Wenn demgegenüber die Revision einwendet, die Ungeeignetheit des G- Hinweises in der neutralen Werbung der Beklagten, Rechtsverletzung zu vermindern, ergebe sich schon daraus, daß nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Benutzern der Tonbandgeräte durch die Aufklärungsinserate der Klägerin zu Vertragsabschlüssen mit der Klägerin veranlaßt worden seien, so übersieht sie, daß es auf die Höhe des Schadens für die Begründetheit des Schadensersatzfeststellungs- sowie des Auskunftserteilungsanspruchs nicht ankommt. Auch kann aus einem geringen Erfolg von Aufklärungsmaßnahmen der Klägerin gegenüber Erwerbern der Tonbandgeräte, die diese im Vertrauen auf eine genehmigungsfreie Benutzung für Schallplatten und Rundfunküberspielungen erworben haben, nicht gefolgert werden, die Gefahr einer Verletzung der Rechte wäre im gleichen Ausmaß gegeben, wenn die Erwerber der Geräte, bereits bevor sie den Kaufentschluß faßten, von der Beklagten über die bei der Benutzung der Geräte zu beachtenden Rechte der Klägerin eindeutig aufgeklärt worden wären. Abgesehen hiervon hat das Berufungsgericht auch rechtsfehlerfrei

die Kosten, die der Klägerin durch ihre eigenen Aufklärungsmaßnahmen erwachsen sind, bei der Frage der Schadensentstehung berücksichtigt.

Die Revision war nach alledem zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Bock Krüger-Nieland Spreng
Löscher Jungbluth